

Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) auf dem Gebiet der Stadt Treuchtlingen

Stand: 29. November 2023

1. Präambel:

Die Stadt Treuchtlingen befasst sich im Rahmen der Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes auch mit dem Kernthema Energie. Die Stadt Treuchtlingen möchte als übergeordnetes Ziel die Energiewende im Stadtgebiet Treuchtlingen umsetzen und dabei die nachhaltige Versorgung mit Strom und Wärme fördern, die Sektorkopplung stärken und Speichertechnologien ausbauen. Zum Beispiel über die Erzeugung von klimaneutralem Wasserstoff. Gleichzeitig soll auf einen schonenden Umgang mit Energie hingewirkt werden, beispielsweise über Konzepte zur Energieeinsparung und Gebäudesanierung im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes.

Durch geeignete Maßnahmen soll zum einen die Emission klima- und umweltschädlicher Schadstoffe reduziert und zum anderen ein Beitrag zur Reduktion des globalen Temperaturanstiegs geleistet werden. Ziel ist es auch, aktiv zum Klima- und Umweltschutz, sowie zur Schonung fossiler Energieressourcen beizutragen.

Für eine umweltschonende, nachhaltige und regionale Energieerzeugung hat Treuchtlingen aufgrund seiner ländlichen Struktur die Möglichkeit, Strom mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) zu erzeugen. Aufgrund des immer größer werdenden Interesses seitens Flächeneigentümern zum Bau von Erzeugungsanlagen, aber auch der Nachfrage nach grünem Strom seitens des regionalen Gewerbes möchte die Stadt Treuchtlingen die Entwicklung und den Bau von FF-PV mit dieser Leitlinie gezielt entwickeln und erlässt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.12.2023 diese Leitlinien.

2. Einflüsse von Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Der Bau von FF-PV hat unterschiedliche Auswirkungen auf die entsprechenden Flächen und deren Umgriff, die sich aus Sicht der Stadt Treuchtlingen wie folgt darstellen können:

3. Flächenkonkurrenz:

Der Wettbewerb um die notwendigen Flächen für FF-PV, Landwirtschaft, Umwelt, Bauland für Wohnen und Gewerbe mit Ausgleichsflächen etc. spitzt sich immer weiter zu. Aus diesem Grund sollen die Flächen mit den geringsten landwirtschaftlichen Ertragspotentialen bevorzugt werden. Flächen, die FNP-technisch für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen sind, sollen ausgespart werden; dabei sind an oder auf neuen Gewerbebauten innerhalb dieser Flächen grundsätzlich PV-Anlagen vorzusehen (Dach, Fassade).

Diese Leitlinien sollen dem Grundsatz nach nicht als einseitige Förderung der Errichtung von FF-PV verstanden werden. Insbesondere der Bau von Aufdach-Anlagen steht neben der Nutzung weiterer, bereits versiegelter Flächen im Fokus. Aufgrund der Kapazitätsgrenzen im bebauten Bereich müssen zum Erreichen der Zubauziele der erneuerbaren Energien allerdings auch Freiflächen zur Verfügung stehen, was mit diesen Leitlinien geregelt werden soll.

Hierbei werden auch Lösungen bevorzugt, die die Flächenkonkurrenz berücksichtigen, z. B. Agri Photovoltaik oder ähnliche Ansätze, soweit Sie nicht den folgenden Kriterien widersprechen.

4. Landschaftsbild:

Unsere Kulturlandschaft befindet sich stets im Wandel. Der Mensch verändert seine natürliche Umgebung seit jeher bedarfsabhängig. Das Ziel der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen führt aktuell zur Notwendigkeit der Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Fläche. Die Errichtung von Windkraft- und Biogasanlagen, sowie der Anbau von Energiepflanzen hat das Landschaftsbild bereits seit einigen Jahrzehnten verändert. FF-PV sind der nächste notwendige Schritt zur vollständigen Versorgung mit erneuerbarer Energie. Positive wie negative Aspekte resultieren aus dieser Entwicklung. FF-PV Anlagen verändern durch den technischen Charakter ihrer Modulfelder das Landschaftsbild in einer neuartigen Art und Weise. Diese kann als störend empfunden werden. Auch auf die Empfindung der Erholungsfunktion für unsere heimischen Bürger aber auch für den Tourismusstandort Treuchtlingen können sich die FF-PV Module auswirken.

Neben diesen eher negativ behafteten Aspekten können insbesondere folgende Punkte für den Bau von FF-PV sprechen.

4.1 Verbesserung des Boden- und Grundwasserschutzes auf FF-PV-Flächen durch Extensivierung der Nutzung

- 4.2 Verbesserung der Biodiversität auf FF-PV-Flächen durch Extensivierung der Nutzung
- 4.3 Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Verbesserung der Erlössituation sowie durch den Zugang zu regionalem, nachhaltigem und günstigem Strom

5. Flächenanteil am Kommunalgebiet:

Um eine Ausgewogenheit zwischen Natur / Landwirtschaft / urbanen Flächen und Bedarfen sowie der notwendigen Energieerzeugung herzustellen, sollen die Flächen für die FF-PV begrenzt werden. Hierzu sollen die Gebiete der Stadt Treuchtlingen nicht „überstrapaziert“ werden, sondern die Flächen auf ein sinnvolles aber der Energiegewinnung angemessenes Maß reduziert werden.

Hieraus ergibt sich für die Stadt Treuchtlingen der maximale Flächenansatz von 3 % der kommunalen Fläche. Dieser Anteil gilt auch für jede Gemarkungsfläche, die jedoch mit Nachbargemarkungen kumuliert werden können.

(Die Herleitung des Flächenansatzes ist in Anlage 2 dargestellt).

6. Einnahmen der Stadt Treuchtlingen und der Bürgerinnen und Bürger:

Mit der Energieerzeugung und den zu erwartenden Gewinnen wird die Stadt Treuchtlingen durch Gewerbesteuererinnahmen profitieren. Zudem sollen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich über Finanzierungsmodelle zu beteiligen (z. B. Kauf von Anteilen, Schwarmfinanzierung, Bürgerenergiegenossenschaft)

7. Planung/Baurecht:

Die Stadt Treuchtlingen besitzt aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für FF-PV aufstellen möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht, es sei denn, die Flächen unterliegen einem gesetzlichen Privilegierungstatbestand (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB).

Grundsätzlich sind die Planungskosten, z. B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, etc. durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umzulegen.

Vorgaben für FF-PV-Projekte:

Um den unterschiedlich vorgenannten Themen Gewichtung und Lenkungsmöglichkeit zu schenken, müssen von Projektträgern zum einen verbindliche Vorgaben erfüllt und zum zweiten eine Mindestpunktzahl aufgrund der Bewertung des Projektes nach einer Bewertungsmatrix erreicht werden.

Folgende Punkte müssen durch FF-PV-Projekte **verbindlich** erfüllt werden, um eine Zustimmung seitens der Stadt Treuchtlingen zu erhalten:

- Sitz der Betriebsgesellschaft in der Stadt Treuchtlingen zur Sicherung der Gewerbesteuer
- Verpflichtende finanzielle Beteiligungsmöglichkeit am FF-PV-Projekt für Bürgerinnen und Bürger, Firmen, und/oder die Stadt Treuchtlingen und/oder die Stadtwerke Treuchtlingen in Höhe von mindestens 51 % der Projektsumme. Bevorzugtes Gesellschaftsmodell:



- Soweit es sich um EEG-vergütete FF-PV-Anlagen handelt, ist eine Umlage gemäß § 6 EEG zu vereinbaren.
- FF-PV-Anlagen innerhalb definierter Sichtachsen / bestimmter Abstände vom Siedlungsgebiet unterliegen einer Einzelfallprüfung. Grundsätzlich empfohlen wird ein Abstand vom Ortsrand von mindestens 200 m; kürzere Entfernungen sind möglich und können z. B. durch entsprechende Bepflanzung (Eingrünung) oder durch die spezifische Geländetopographie kompensiert werden.
- Grundsätzlich soll eine Anlage mit einem Grüngürtel umgeben sein.
- Die Anzahl der FF-PV Anlagen im jeweiligen Ortsteil / in der Gemarkung wird auf eine, höchstens zwei Anlagen begrenzt, jedoch darf die Gesamtfläche der FF-PV Anlagen einen Anteil von 3 % der Ortsfläche nicht überschreiten.

Dabei darf dürfen aber Gemarkungen mit angrenzenden Gemarkungen kumuliert, d. h. ausgeglichen werden, damit insgesamt der Anteil von 3 % nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für die Anzahl der Anlagen.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind von jeglichen FF-PV Anlagen freizuhalten, es sei denn, eine Optimierung einzelner Flächen / Flächenkulissen (z. B. 15 bis 20 ha) im LSG zu deren Herausnahme ist bei entsprechender Kompensation außerhalb des Stadtgebietes und/oder im Stadtgebiet möglich.
- Ausgleich monetärer Verluste für Jagdgenossenschaften (Flächenentzug, Wertverlust) durch den Anlagenbetreiber. Alternativ können Wilddurchlässige Zäune eingesetzt werden, wo möglich.
- einheimische Anlagenbetreiber haben Vorrang
- Naturdenkmäler sind mit einem Umgriff von mindestens 30 Metern freizuhalten.
- Netzanschlussmöglichkeiten bzw. hinsichtlich des Realisierungszeitraums konkrete Planungen solcher Möglichkeiten müssen gegeben sein.
- FF-PV auf Flächen von Gewerbetreibenden / Industriebetrieben sind grundsätzlich möglich, sofern sie für die Stromgewinnung zum Eigenverbrauch konzipiert sind. Lösungen zur Überschusseinspeisung sind mit den Stadtwerken Treuchtlingen abzustimmen.
- Bereits bestehende Anlagen bzw. Anlagen in der Planung genießen Bestandsschutz.

Die dauerhafte Sicherstellung dieser Kriterien ist mittels Erschließungsvereinbarung zwischen der Stadt Treuchtlingen und dem Projektträger zu vereinbaren. Vertragsstrafen können vereinbart werden.



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1:

Entscheidungsmatrix für die Bewertung der Geeignetheit der Anlage:

Im Antrag sind folgende Fragen hinreichend zu beantworten bzw. zu behandeln:

1. Allgemeines:

- Nennung der Lage (Flurnummer)
- Nennung des Geltungsbereichs (Betriebsfläche, Lageplan)
- Nennung der Fläche (Größe) und
- Nennung der geplanten Erzeugungsleistung (kWh/a)
- Grundstücksverfügbarkeit und Ableitung / Netzbetreiber

2. Ausschlusskriterien, hier Abstand der geplanten Anlage zu

- Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- in den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesenen Gebieten
- Wasserschutzgebieten (§ 51 ff WHG), sofern keine Befreiungslage herbeigeführt werden kann

2. Beurteilungskriterien (Angaben, die zur Abwägung notwendig sind):

- allgemeine Landschaftseinbindung, (z. B. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und/oder der Sicherung historischer Kulturlandschaften von Bedeutung sind und/oder weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile)
- Landschaftsschutzgebiete
- Bau- und Bodendenkmäler i.S.d. Art. 1 und 7 BayDSchG
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte / Lebensräume mit besonderer Bedeutung
- Sicherheiten für den Rückbau der Anlage
- Nachnutzung des Geländes

Anlage 2:

Herleitung Flächenmaß

Hierzu die Empfehlung, die unter anderem aus der Empfehlung des Fraunhofer-Institutes abgeleitet wurde.

Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter www.pv-fakten.de

Quelle: aktuelle Fakten zu PV in Deutschland, Stand 27.09.2023

Fraunhofer-Institut, Verfasser Dr. Harry Wirth

PV-Fläche in 2040 (Kap 2)	400 Gwp =	400.000,00 Mwp
Prof. Volker Quaschnig,	415 Gwp =	415.000,00 Mwp

Ansatz von Aufteilung FF-PV und Dächer wird außer Acht gelassen

hiermit also min. Ertrag von **0,5 Mwp/ha** Megawatt

hiermit also max. Ertrag von **1 Mwp/ha**

			% von Gesamt Deutschland
hiermit also min. Fläche von	830.000,00 Ha =	8.300,0 km²	2,32 %
hiermit also max. Fläche von	415.000,00 Ha =	4.150,0 km²	1,16 %
Fläche Deutschland gesamt		357.592,0 km²	100,00 %
Fläche Siedlung + Verkehr Deutschland gesamt		51.813,0 km²	14,49 %
Gebäudefläche Deutschland gesamt		28.011,0 km²	7,83 %
Verkehrsfläche in Deutschland		18.104,0 km²	5,06 %
versiegelte Fläche Anteil 45,1 % aus Siedlung+Verkehr		23.367,66 km²	6,53 %

Ansatz

3 % der Fläche Treuchtlingens

... und dies übertragen auf die jeweilige Gemarkung

Zum Ausgleich können auch Gemarkungen kumuliert werden.